



# Marktgemeinde Eberschwang

4906 Eberschwang Nr. 93

UID-Nr. ATU 23439205

E-Mail: [gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@eberschwang.ooe.gv.at)

Tel. 07753/2255 Fax: DW 99

Behördenkennzahl: 41204

Homepage: [www.eberschwang.at](http://www.eberschwang.at)

Eberschwang, am 26.04.2024

Aktenzeichen: Bau-21/2024

SB: Jungreithmaier, Christine DW 24

Email: [jungreithmaier.christine@eberschwang.ooe.gv.at](mailto:jungreithmaier.christine@eberschwang.ooe.gv.at)

## Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der Bauwerber Ahammer Wolfgang, hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Baumanagement Fritz Knoblechner, Kasten 3/2, 4893 Zell am Moos vom 04.01.2024, ZI 2402-01-01, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

### Anbau einer Garage

auf dem Grundstück Nr. 151/20, KG Eberschwang (46108) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

### Bauverhandlung

für **Dienstag 14. Mai 2024**, um **08:30 Uhr** / mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 151/20, Maierhof 71, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigen berechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter

diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister  
Josef Bleckenwegner

Angeschlagen am: 26.04.2024

Abgenommen am: 14.05.2024